

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Arbeitsmarktintegration Schutzberechtigter voranbringen – Gemeinnützige integrative Dienste einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland leben infolge der Asylzuwanderung über 1,5 Millionen Menschen mit humanitären Aufenthaltsrechten. Im Gegensatz zu Erwerbsmigranten, die zur Arbeit unter anderem über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nach Deutschland kommen, ist bei diesem Personenkreis allein das Schutzbedürfnis dieser Menschen und nicht ihre Leistungsfähigkeit für ein Aufenthaltsrecht entscheidend.

Die Integration dieser und weiterer, zukünftig in Deutschland Schutz findender Menschen ist eine große Herausforderung – für die Menschen selbst und auch für unsere Gesellschaft. Ziel muss es sein, dass diese Schutzberechtigten am Ende des Integrationsprozesses in gleichem Maße am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben wie die einheimische Bevölkerung. In diesem Prozess nehmen der Spracherwerb und die Teilnahme am Ausbildungs- und Arbeitsleben eine herausragende Rolle ein. Sie sind Hauptmotoren für gelingende Integration. Hierfür bedarf es Förderungsangebote, aber auch eigener Anstrengung der neu in unserer Gesellschaft Ankommenden. Zum langfristigen Aufbau eines neuen Lebensmittelpunktes und zu der Teilhabe an der Gesellschaft gehört die erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsleben. Die Wirkung einer beruflichen Tätigkeit geht weit über das Wirtschaftliche hinaus; sie gewährt neben sozialen Kontakten und Sprachanwendung auch Alltagsstrukturen und kulturelle und gesellschaftliche Einblicke.

Auch wenn die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund Fortschritte gemacht hat, bleibt sie schwierig. Viele der Schutzberechtigten bleiben über Jahre auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Die Anzahl der erwerbsfähigen Menschen aus den Hauptasylherkunftsländern, die ein Aufenthaltsrecht haben und Bürgergeld nach dem SGB II beziehen, ist mit über 587.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gleichbleibend hoch. Die SGB-II-Quote beträgt laut Migrationsmonitor der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom Juni 2023 über 45 % (zum Vergleich: SGB-II-Quote aller ausländischer Erwerbsfähiger 21,3 % sowie der deutschen Erwerbsfähigen 5,3 %). Von den Arbeitssuchenden aus den Hauptasylherkunftsländern haben laut BA über 87 % keinen Berufsabschluss. Diese Zahlen zeigen, dass erwerbsfähige Menschen mit Bleiberecht besser und praxisbezogener an den Arbeitsmarkt und gerade auch an Ausbildungsmöglichkeiten herangeführt werden müssen.

Diverse arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für diese Zielgruppe verliefen gerade im Hinblick auf deren Auslastung nicht sehr erfolgreich,

wie auch der Bundesrechnungshof in seinem Bericht „Integrationsmaßnahmen des Bundes – Prüfungserkenntnisse und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu Integrationsmaßnahmen für zugewanderte und geflüchtete Menschen“ vom 04.04.2022 feststellte. Gerade nach dem erfolgreichen Abschluss des Asylverfahrens und dem Eintritt in das SGB-II-System wird von vielen Kommunen teilweise ein „Sich-Einrichten“, ein Nachlassen der Motivation und damit verbunden eine Stockung des Integrationsprozesses wahrgenommen. Angesichts dessen wird bereits seit längerem über mögliche Verpflichtungen zu praktischen Tätigkeiten im kommunalen Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zwecks besserer Heranführung von Schutzberechtigten an den Arbeitsmarkt diskutiert. Erst kürzlich appellierten die kommunalen Spitzenverbände Baden-Württembergs in ihrer Stuttgarter Erklärung vom 07.03.2023 an die Bundesregierung, erwerbsfähige, jedoch nicht erwerbstätige Schutzberechtigte zu Tätigkeiten im kommunalen und vorrangig im gemeinnützigen Bereich zu verpflichten.

Das bestehende Integrationsprogramm des Bundes sieht bislang Integrations- und Sprachkurse sowie migrationspezifische Beratungsangebote vor. Das im Aufenthaltsgesetz beschriebene Ziel ist es, hierdurch die Integration der rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben zu fördern und zu fordern (vgl. § 43 AufenthG).

Um dieses erklärte Ziel zu erreichen, sollte das bestehende Programm dergestalt ergänzt werden, dass die tatsächliche Heranführung an den Arbeitsmarkt ein selbstverständlicher Bestandteil des Integrationsprozesses wird und auch als ein solcher begriffen wird. Dafür braucht es einen niedrigschwelligen und verpflichtenden Ansatz. Hierfür bieten sich gemeinnützige Tätigkeiten als regelmäßiger Bestandteil des Integrationskonzeptes an. Dies können unterstützende Tätigkeiten in Einrichtungen der Daseinsvorsorge sein, etwa Pflege- und Gartenarbeiten in öffentlichen Grünanlagen, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in Gemeinden oder unterstützende Tätigkeiten in der Jugend-, Kranken- und Altenhilfe. Das Konzept sollte sich auf Personen mit rechtskräftig festgestelltem Schutzanspruch beschränken. Die Umsetzung sollte in Form von flexiblen Modulen geschehen, die den Sprach- und Integrationskursen gleichgestellt sind. Die Module sollten in eine verpflichtende Beratung eingebettet werden. Bestehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Interessen der Verpflichteten könnten so nach Möglichkeit berücksichtigt werden und damit die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöhen. Während des Praxis-Moduls sollte ein jederzeitiger Übergang in eine Ausbildung oder ein Arbeitsverhältnis gewährleistet und unterstützt werden.

Integrative Dienste in Kommunen und sozialen Einrichtungen würden so vorhandene Potentiale aktivieren, Anreize zur Aufnahme einer regulären Tätigkeit oder Ausbildung bieten und zugleich einen konkreten Vorteil für unsere Kommunen bringen. Die damit verbundene sichtbare Alltagsintegration würde nicht nur den Tätigen selbst nutzen, sondern auch etwaige Vorurteile in der Gesellschaft abbauen und mehr gelebte Gemeinsamkeit in den Kommunen vor Ort schaffen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 1. im Rahmen eines Integrationsprogramms als zusätzliches Integrationsmodul verpflichtende gemeinnützige unterstützende Tätigkeiten in Kommunen, sozialen Einrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für erwerbsfähige, noch nicht erwerbstätige Personen mit rechtskräftig festgestelltem Schutzanspruch einzuführen;
 2. diese praktischen Tätigkeiten so auszugestalten, dass sie in Ergänzung zu den bereits nach den §§ 43 ff. AufenthG bestehenden Integrationsangeboten wahrgenommen werden können und Teil eines Gesamtkonzeptes darstellen;

3. hierbei jederzeit einen Übergang aus dem Integrationsprogramm in reguläre Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zu ermöglichen und aktiv zu fördern und
4. dabei die Begleitung durch eine zielorientierte und von Beginn an verpflichtende Integrationsberatung zu gewährleisten.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

